

Kooperationsvertrag

zwischen

**der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6
D-33615 Bielefeld,**

vertreten durch deren Präsidentin Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff,

- nachfolgend „FH Bielefeld“ genannt –

und

1. dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW,

vertreten durch die Ministerin für Schule und Weiterbildung Sylvia Löhrmann,

2. der Bezirksregierung Detmold,

vertreten durch die Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl,

- nachfolgend „Ministerium“ genannt –

Präambel

Das Ministerium und die FH Bielefeld möchten qualifizierten Absolventinnen und Absolventen folgender Berufskollegs den Übergang von der Fachschule für Wirtschaft/Fachrichtung Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Absatzwirtschaft und dem Zusatzfach Personalwirtschaft zur Hochschule erleichtern:

1. Rudolf-Rempel Berufskolleg, Bielefeld
2. Freiherr v. Stein Berufskolleg, Minden
3. Dietrich Bonhoeffer Berufskolleg, Detmold
4. Berufskolleg Höxter, Höxter
5. Reinhard Mohn Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung, Gütersloh
6. Berufskolleg Lübbecke, Minden-Lübbecke
7. Berufskolleg Schloß Neuhaus, Schloß Neuhaus

§ 1 Ziele

(1) Die FH Bielefeld und das Ministerium erachten einen gut vorbereiteten Übergang von einer Bildungsinstitution in eine andere als eine entscheidende Voraussetzung für den akademischen und auch beruflichen Erfolg der Studierenden. Dies gilt auch für den Übergang von der Fachschule zur Hochschule, dessen Erfolg oder Misserfolg nicht nur eine persönliche Bedeutung für die/ den Einzelne(n), sondern letztlich auch gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Konsequenzen hat.

Hierdurch wird die Attraktivität der Fachschule im Berufskolleg gesteigert, und die FH Bielefeld erhält motivierte, leistungsfähige Studierende, die in verkürzter Zeit zum Studienabschluss kommen.

(2) Deshalb werden qualifizierten Absolventinnen und Absolventen des Bildungszweigs Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Absatzwirtschaft und dem Zusatzfach Personalwirtschaft in der Fachschule erbrachte Leistungen in der in § 2 näher beschriebenen Form pauschal angerechnet.

(3) Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen in das 2. Semester eingestuft. Ob die Einschreibung erfolgen kann, hängt davon ab, ob in dem entsprechenden Semester Studienplätze frei sind.

§ 2 Anrechnung

(1) Den Absolventinnen und Absolventen werden nach dem gegenwärtigen Stand folgende Module aus dem Studiengang „Bachelor Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“ der Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit der FH Bielefeld vollständig anerkannt:

1. Grundlagen der BWL (5 BWL 01) (= 5 CP)
2. Rechnungswesen 1 (5 CFR 01) (= 5 CP)
3. Recht 1 (5 RE 20) (= 5 CP)
4. Rechnungswesen 2 (5 CFR 02) (= 5 CP)
5. Management (5 BWL 02) (= 6 CP)
6. Wahlpflichtmodul Arbeitsrecht (5 P/O 33) (= 6 CP)

(2) Das Modul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (5 WI 01) (= 5 CP) wird den Absolventinnen und Absolventen angerechnet, wenn sie einen vom Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der FH Bielefeld dazu eingerichteten Brückenkurs absolviert und bestanden haben. Die nähere Ausgestaltung des Brückenkurses bleibt der FH Bielefeld vorbehalten, wobei sich diese mit der Fachschule abstimmen wird.

(3) Das Modul Produktion und Absatz (5 P/L 01) wird den Absolventinnen und Absolventen lediglich zur Hälfte, nämlich der Teil Absatz, angerechnet, sodass eine Anrechnung in Höhe von 2,5 CP stattfindet. Der andere Teil des Moduls ist mit der entsprechenden Prüfungsleistung abzuschließen.

(4) Den Absolventinnen und Absolventen, die mit einer Studienberechtigung in die Fachschule eingetreten sind, werden darüber hinaus folgende Module aus dem Studiengang „Bachelor Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“ der Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit der FH Bielefeld vollständig anerkannt:

7. Wirtschaftsenglisch (5 SP 01) (= 5 CP)

8. Kommunikations- und Managementkompetenz (5 SQ 01) (= 5 CP)

9. Finanzierung und Investition (5 CFR 04) (= 5 CP)

(5) Insgesamt können den Absolventinnen und Absolventen damit maximal 54,5 CP angerechnet werden. Weitere Anrechnungen können darüber hinaus jederzeit ergänzend schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Verfahren

(1) Die in der Präambel genannten Berufskollegs werden den Absolventinnen und Absolventen eine Bescheinigung erstellen, aus der die für die oben genannten Module ergebenden Noten ersichtlich sind. Diese Noten sind für die einzelnen Module nach dem diesen Vertrag als ANLAGE 1 beigefügten Berechnungsmustern zu erstellen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen haben vor Antritt des Studiums zu entscheiden, ob sie die pauschale Anrechnung der vorgenannten Module in Anspruch nehmen oder nicht. Dazu müssen sie einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit der FH Bielefeld richten. Dabei können sie entscheiden, ob sie sämtliche Module angerechnet haben möchten oder nur einen Teil der möglichen Module. Sofern sie sich jedoch gegen eine Anrechnung entschieden haben, ist eine spätere Anrechnung nicht mehr möglich. Die Anrechnung der einzelnen Module muss spätestens vor der erstmaligen Anmeldung zur Prüfung des jeweiligen Moduls beantragt werden. Sofern die Berechtigten sich zu einer Prüfung angemeldet haben, ist keine Anrechnung für das betreffende Modul mehr möglich.

(3) Ungeachtet der vorgenannten Anrechnung bleibt es den Absolventinnen und Absolventen unbenommen, weitere Anrechnungen (z.B. aus beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungen oder ggf. KMK-Zertifikaten) zu beantragen. In einem solchen Fall findet eine additive Anrechnung statt.

§ 4 Begleitende Maßnahmen

- (1) Die FH Bielefeld wird entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung stellen und bei Bedarf Beratungen für interessierte Absolventinnen und Absolventen anbieten.
- (2) Die FH Bielefeld wird den Absolventinnen und Absolventen einen auf ihre Bedürfnisse angepassten Studienverlaufsplan bereitstellen.
- (3) Sie wird die Absolventinnen und Absolventen ferner bei Bedarf individuell beraten, damit diese ihr Studium möglichst zügig absolvieren können.
- (4) Gegenseitige Besuche von Kolleginnen und Kollegen der FH Bielefeld und der Berufskollegs zu Gesprächen über Anforderungen und Curricula, zum Erfahrungsaustausch, zu Vorträgen oder zur Vereinbarung gemeinsamer Praxisprojekte stützen die Kooperation.
- (5) Die Maßnahmen werden unter Berücksichtigung von Datenschutzbestimmungen regelmäßig evaluiert, z.B. durch Erfassen und Verfolgen der Leistungen der Fachschulabsolventinnen und -absolventen und Leistungsfeedback an die Berufskollegs.
- (6) Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der interessierten Absolventinnen und Absolventen bzw. zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der FH Bielefeld und den Berufskollegs können jederzeit ergänzend verabredet werden.

§ 5 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit erfolgt unter Wahrung der rechtlichen Selbstständigkeit der Partner sowie der jeweiligen personellen und haushaltsrechtlichen Verpflichtungen.
- (2) Im Interesse einer möglichst zielorientierten Projektsteuerung und -durchführung werden sich Vertreterinnen und Vertreter der Kooperationspartner über die Durchführung und Weiterentwicklung des Projektes austauschen und etwaige Änderungen miteinander abstimmen.

§ 6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Mit Blick auf die Zielrichtung des Projektes vereinbaren die Kooperationspartner, ihre diesbezügliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nach Möglichkeit gemeinsam zu gestalten, jedenfalls eng miteinander abzustimmen. In Öffentlich-

chungen mit Bezug zum Projekt wird auf die Zusammenarbeit der Kooperationspartner hingewiesen.

(2) Hierzu räumen sich die Kooperationspartner gegenseitig das Recht ein, in ihren jeweiligen Veröffentlichungen (einschl. der Veröffentlichung im Internet) das Logo des jeweils anderen Partners zu verwenden und Internet-Informationen miteinander zu „verlinken“.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2011/12. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden, erstmals zum 29.02.2016.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, soweit der Vertragszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Unwirksame Bestimmungen sollen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt werden, die den angestrebten Zweck weitgehend erreichen.

Düsseldorf, den 07. Januar 2011

für die FH Bielefeld

Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff, Präsidentin

für das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW

Sylvia Löhrmann, Ministerin für Schule und Weiterbildung

für die Bezirksregierung Detmold

Marianne Thomann-Stahl, Regierungspräsidentin